

## **Mitteilung des Senats vom 17. Februar 2026**

### **Entwicklung der Vergewaltigungen und der besonders schweren sexuellen Nötigungen und Übergriffe im Land Bremen**

Die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND hat unter Drucksache 21/1550 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung mehrerer Fragen wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024 (wunschgemäß begrenzt auf den Summenschlüssel 111000) zurückgegriffen. Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, das heißt eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation der Daten ist daher zu berücksichtigen, dass Tatzeit und Zählung des Falls in der Polizeilichen Kriminalstatistik in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden.

Die Summe der erfassten Fälle für die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven entspricht nicht immer der Anzahl der registrierten Fälle für das Land Bremen. Einzelnen Straftaten konnte keine konkrete Tatortadresse zugeordnet werden, weshalb diese für das Land, jedoch nicht für die Stadt Bremen oder Bremerhaven erfasst wurden.

Zur Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ):

Die Tatverdächtigenbelastungszahl gibt an, wie viele ansässige Tatverdächtige im Alter ab acht Jahren pro 100 000 Einwohner einer Gruppe (zum Beispiel: nach Altersgruppen oder Staatsangehörigkeit) auftreten. Sie wird berechnet, indem die Zahl der Tatverdächtigen in ein Verhältnis zur entsprechenden Wohnbevölkerung gesetzt wird. Dabei werden nur Tatverdächtige berücksichtigt, die im Land Bremen ansässig sind, um eine direkte Beziehung zur Bevölkerungszahl herzustellen.

Die Bevölkerungszahlen für Personen mit deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit und wohnhaft im Land Bremen beruhen bis zum PKS-Berichtsjahr 2022 auf dem Zensus 2011. Ab dem Jahr 2023 erfolgte die Erhebung der Bevölkerungszahlen über das Statistische Landesamt Bremen auf Basis des Zensus 2022.

Bei der Interpretation der Tatverdächtigenbelastungszahl sind darüber hinaus weitere Aspekte zu beachten.

Die Tatverdächtigenbelastungszahl ist eine statistische Kennzahl und beschreibt Häufigkeiten, keine Ursachen. Sie lässt daher keine Aussagen über Kausalität zu. Eine Staatsangehörigkeit ist ein rechtlicher Status und hat für sich genommen keinen ursächlichen Zusammenhang zu kriminellem Verhalten. Ausschlaggebend sind vielmehr sozioökonomische Faktoren.

Beim Vergleich der Tatverdächtigenbelastungszahl ist außerdem zu beachten, dass die ausländische und inländische Bevölkerung sich deutlich hinsichtlich der Alters- und Geschlechtsstruktur unterscheiden. Ansässige Nichtdeutsche sind häufig jünger und häufiger männlich als die deutsche Bevölkerung und gerade junge Männer gehören zu der Altersgruppe mit dem höchsten Kriminalitätsrisiko. Auch andere strukturelle Unterschiede, etwa in der Arbeitsmarktintegration oder in den Wohnverhältnissen, können die Belastung einzelner Gruppen beeinflussen. Da solche Informationen in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht enthalten sind, lässt sich die Belastung zwischen Gruppen nur eingeschränkt vergleichen.

Bei kleinen Gruppen kann schon eine geringe Anzahl von Tatverdächtigen die Tatverdächtigenbelastungszahl stark beeinflussen. Wenn beispielsweise nur wenige hundert Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit in Bremen wohnen, kann bereits ein kleiner Anstieg der Tatverdächtigen die Belastungszahl deutlich erhöhen. Solche Schwankungen sind besonders bei niedrigen Zähler- und Nennerwerten stark ausgeprägt und beeinflussen somit die Stabilität und Aussagekraft von Häufigkeitszahlen. Deshalb hat die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahl bei Gruppen mit geringer Einwohnerzahl keinen substanziellen Mehrwert und kann nicht für eine weitere Interpretation herangezogen werden.

Schließlich kann die Anzeigebereitschaft die Tatverdächtigenbelastungszahl verzerren. Mehrere deutsche Dunkelfeldstudien zeigen, dass insbesondere Gewalttaten mit nicht deutschen Tatverdächtigen häufiger angezeigt werden als vergleichbare Taten von deutschen Tatverdächtigen.

In der Drucksache 21/145 aus dem Jahr 2025 weist die Bundesregierung außerdem darauf hin, dass bei der Interpretation der Tatverdächtigenbelastungszahl zu berücksichtigen und davon auszugehen ist, dass viele Schutzsuchende multiple Risikofaktoren, wie zum Beispiel eine unsichere Zukunftsperspektive, Armut und Gewalterfahrungen, für

verschiedene Deliktsbereiche, insbesondere Gewaltkriminalität und Eigentumsdelikte, aufweisen.

Die Tatverdächtigenbelastungszahlen umfassen sowohl versuchte als auch vollendete Straftaten. Sie weisen also die Zahl der Tatverdächtigen unabhängig davon aus, ob die Straftat abgeschlossen oder nur versucht wurde.

Die Tatverdächtigenbelastungszahl zeigt damit nur eingeschränkt die Kriminalitätsbelastung, da sie zugleich von demografischen und sozialen Strukturen, statistischen Effekten und von Wahrnehmungs- und Anzeigeverhalten geprägt ist.

1. Wie viele der einer Vergewaltigung oder eines besonders schweren sexuellen Übergriffs oder Nötigung Tatverdächtigen waren in den Jahren 2015 bis 2024 deutsche Staatsbürger und wie viele Nichtdeutsche? Bitte nach Jahren getrennt für Bremen und Bremerhaven differenziert darstellen.

Die Anzahl der für das Land Bremen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten deutschen Tatverdächtigen für den PKS-Summenschlüssel 111000 schwankte im Zeitraum von 2015 bis 2024 zwischen 47 Tatverdächtigen (2019) und 83 Tatverdächtigen (2022). Im Jahr 2024 wurden zuletzt 75 deutsche Tatverdächtige registriert. Im gleichen Zeitraum schwankte die Anzahl der erfassten nicht deutschen Tatverdächtigen zwischen 30 (2015) und 70 (2024).

Für die Stadt Bremen wurden im Betrachtungszeitraum zwischen 35 Tatverdächtige (2019) und 70 Tatverdächtige (2022) mit deutscher Staatsbürgerschaft für besonders schwere Sexualstraftaten erfasst. Im Jahr 2024 handelte es sich um 52 deutsche Tatverdächtige. Weiterhin wurden zwischen 24 Tatverdächtige (2015) und 60 Tatverdächtige (2024) mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft registriert.

Für Bremerhaven wurden im Betrachtungszeitraum zwischen zehn Tatverdächtige (2020) und 23 Tatverdächtige (2024) mit deutscher Staatsbürgerschaft für den entsprechenden Straftatenschlüssel registriert. Zudem wurden zwischen drei Tatverdächtige (2019) und 14 Tatverdächtige (2016) mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft erfasst.

Weitere Details können der folgenden Tabelle 1 entnommen werden.

Jahr	Land Bremen			Stadt Bremen			Bremerhaven		
	gesamt	deutsch	nicht deutsch	gesamt	deutsch	nichtdeutsch	gesamt	deutsch	nicht deutsch
2015	86	56	30	66	42	24	20	14	6
2016	107	53	54	82	42	40	25	11	14
2017	118	59	59	91	42	49	28	18	10
2018	104	57	47	85	44	41	18	12	6

Jahr	Land Bremen			Stadt Bremen			Bremerhaven		
	gesamt	deutsch	nicht deutsch	gesamt	deutsch	nichtdeutsch	gesamt	deutsch	nicht deutsch
2019	82	47	35	67	35	32	15	12	3
2020	96	54	42	79	44	35	16	10	6
2021	130	74	56	97	53	44	33	21	12
2022	146	83	63	125	70	55	21	13	8
2023	129	79	50	99	57	42	30	22	8
2024	145	75	70	112	52	60	33	23	10

Tabelle 1: Anzahl der erfassten Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000) nach deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit

- Wie viele der nicht deutschen Tatverdächtigen waren (aufsummiert über die Jahre 2015 bis 2024) ausreisepflichtig? Bitte getrennt nach Nationalitäten für Bremen und Bremerhaven beantworten.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik wird eine möglicherweise bestehende Ausreisepflicht eines nicht deutschen Tatverdächtigen nicht erfasst. Für eine validierte, konkrete Aussage wäre eine manuelle Auswertung des Ausländerzentralregisters beziehungsweise Akten zu jeder einzelnen, tatverdächtigen Person erforderlich. Eine solche Auswertung war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Bei nicht deutschen Tatverdächtigen wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik jedoch der Aufenthaltsstatus zur Tatzeit erfasst. Der Aufenthaltsstatus „Unerlaubter Aufenthalt“ wird erfasst, wenn sich eine tatverdächtige Person ohne gültige Rechtsgrundlage in Deutschland aufhält. Dazu zählen etwa der Ablauf des Aufenthaltstitels oder Visums, die Einreise ohne einen Titel oder ein Visum, die Ablehnung eines Asylantrags oder das Ende einer „Duldung“.

Der Aufenthaltsstatus „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“ wird erfasst, wenn für eine tatverdächtige Person ein von der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilter Aufenthaltstitel vorliegt. Für Tatverdächtige, denen eine „Duldung“ erteilt wurde, die als anerkannte Asylbewerber:innen gelten oder die über einen sonstigen Schutzstatus verfügen („Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“), wird jeweils ein entsprechend anderer Aufenthaltsstatus erfasst. Die Erteilung des Aufenthaltsstatus erfolgt ausschließlich durch die Ausländerbehörden und wird im Ausländerzentralregister vermerkt.

Bei der Summe der Tatverdächtigen von 2015 bis 2024 wurden dieselben Tatverdächtigen, die in mehreren Jahren für besonders schwere Sexualstraftaten erfasst wurden, nur einmal gezählt. Hierdurch können Abweichungen bei der Anzahl der Tatverdächtigen für

„Erlaubter Aufenthalt gesamt“ und für die Summe der entsprechenden Unterkategorien auftreten, wenn der Aufenthaltsstatus eines Tatverdächtigen im Zeitraum gewechselt hat. Dies betrifft die türkische Staatsangehörigkeit in den Tabellen 2 und 3.

Den folgenden Tabellen 2 bis 4 ist die Anzahl der Tatverdächtigen nach Staatsangehörigkeit und erfasstem Aufenthaltsstatus gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik zu entnehmen. Da im Betrachtungszeitraum 2015 bis 2024 für das Land Bremen über 50 verschiedene Nationalitäten der Tatverdächtigen registriert worden sind, werden in den Tabellen 2 bis 4 die jeweils fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten analog zu den Daten in der Antwort auf die Frage 5 (dortige Tabelle 7) dargestellt.

Staatsangehörigkeit	Erlaubter Aufenthalt					Unerlaubter Aufenthalt
	gesamt	Asylbewerber	Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge	Duldung	Sonstiger erlaubter Aufenthalt	
AFG	39	11	5	2	21	1
BGR	19	1	-	-	18	-
POL	12	1	-	-	11	-
SYR	61	13	9	5	34	-
TUR	51	-	-	4	48	-

Tabelle 2: Aufenthaltsstatus der nicht deutschen Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten, aufsummiert von 2015 bis 2024, Land Bremen

Staatsangehörigkeit	Erlaubter Aufenthalt					Unerlaubter Aufenthalt
	gesamt	Asylbewerber	Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge	Duldung	Sonstiger erlaubter Aufenthalt	
AFG	39	11	5	2	21	1
BGR	12	1	-	-	11	-
POL	11	1	-	-	10	-
SYR	49	11	5	5	28	-
TUR	40	-	-	3	38	-

Tabelle 3: Aufenthaltsstatus der nicht deutschen Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten, aufsummiert von 2015 bis 2024, Stadt Bremen

Staatsangehörigkeit	Erlaubter Aufenthalt					Unerlaubter Aufenthalt
	gesamt	Asylbewerber	Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge	Duldung	Sonstiger erlaubter Aufenthalt	
BGR	7	-	-	-	7	-
DZA	2	-	-	-	2	-
IRQ	2	-	1	-	1	-
PRT	3	-	-	-	3	-
SYR	12	2	4	-	6	-
TUR	11	-	-	1	10	-

Tabelle 4: Aufenthaltsstatus der nicht deutschen Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000) nach den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten, aufsummiert von 2015 bis 2024, Bremerhaven

3. Was waren in den Jahren 2015 bis 2024 jeweils die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten der nicht deutschen Tatverdächtigen? Bitte nach Jahren getrennt für Bremen und Bremerhaven differenzieren?

Die jeweils fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von nicht deutschen Tatverdächtigen für den PKS-Summschlüssel 111000 für die Jahre von 2015 bis 2024 können der folgenden Tabelle 5 entnommen werden.

In einigen Tabellenzellen sind mehr als fünf Staatsangehörigkeiten aufgeführt, wenn für verschiedene Staatsangehörigkeiten die gleiche Anzahl an Tatverdächtigen erfasst wurde. Weiterhin sind nur Staatsangehörigkeiten aufgeführt, für die mehr als ein Tatverdächtiger registriert wurde. Die Länderabkürzungen sind alphabetisch und nicht nach der Reihenfolge der Häufigkeit sortiert.

Jahr	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhaven
2015	DZA, GHA, ROU, SRB, TUR	DZA, GHA, ROU, SRB, TUR	TUR
2016	GMB, Kosovo, SRB, SYR, TUR	AFG, GMB, IRN, Kosovo, LBN, MKD, SRB, SYR, TUR	BGR, Kosovo, SYR
2017	AFG, NGA, POL, SYR, TUR	AFG, NGA, POL, SYR, TUR	BGR, TUR
2018	EGY, AFG, BGR, GIN, GRC, HRV, ROU, SRB, SYR, TUR	AFG, BGR, EGY, GIN, GRC, HRV, ROU, SRB, SYR, TUR	TUR
2019	AFG, BGR, IRN, IRQ, POL, SYR, TUR	AFG, IRN, IRQ, POL, SYR, TUR	-
2020	AFG, BGR, IRN, IRQ, ITA, CMR, POL, SYR, TUR	AFG, BGR, IRN, IRQ, CMR, POL, SYR, TUR	TUR
2021	AFG, BGR, POL, SYR, TUR	AFG, ALB, BGR, EGY, POL, SYR, TUR	BGR, SYR, TUR
2022	AFG, ERI, GIN, IRN, IRQ, Kosovo, MKD, NGA, SLE, SRB, SYR, TUR	AFG, ERI, GIN, IRN, IRQ, MKD, NGA, SLE, SRB, SYR, TUR	SYR

Jahr	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhaven
2023	AFG, DZA, GMB, GHA, IRQ, IRN, CMR, POL, SRB, SYR, TUR	AFG, GHA, POL, SYR, TUR	IRQ, TUR
2024	AFG, BGR, GMB, SYR, TUR	AFG, BGR, GIN, GMB, Kosovo, POL, SOM, SYR, TUR	SYR

Tabelle 5: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von nicht deutschen Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000)

4. Welche Tatverdächtigenbelastungszahlen ergeben sich (aufsummiert über die Jahre 2015 bis 2024) für deutsche und nicht deutsche Tatverdächtige? Bitte getrennt für Bremen und Bremerhaven aufführen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde durch das Bundeskriminalamt eine neue Formel für die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahl eingeführt. Sie ergibt sich durch eine Multiplikation der Zahl der ansässigen Tatverdächtigen ab acht Jahre mit 100 000, geteilt durch die Einwohnerzahl ab acht Jahre.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands ergeben sich für die aufsummierten Jahre 2015 bis 2024 folgende Tatverdächtigenbelastungszahlen für deutsche und nicht deutsche Tatverdächtige für den PKS-Summenschlüssel 111000:

Zeitraum	Land Bremen		Stadt Bremen		Bremerhaven	
	dt. TV	ndt. TV	dt. TV	ndt. TV	dt. TV	ndt. TV
2015 - 2024	10	36	9	36	13	38

Tabelle 6: Tatverdächtigenbelastungszahl für Tatverdächtige mit deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000)

5. Welche Tatverdächtigenbelastungszahlen ergeben sich (aufsummiert über die Jahre 2015 bis 2024) für die fünf häufigsten Nationalitäten nicht deutscher Tatverdächtiger? Bitte getrennt nach Nationalitäten für Bremen und Bremerhaven beantworten.

Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten nicht deutscher Tatverdächtiger für den PKS-Summenschlüssel 111000 für die aufsummierten Jahre von 2015 bis 2024 sind der folgenden Tabelle 7 zu entnehmen. In einigen Tabellenzellen sind mehr als fünf Staatsangehörigkeiten aufgeführt, wenn für verschiedene Staatsangehörigkeiten die gleiche Anzahl an Tatverdächtigen erfasst wurde. Die Länderabkürzungen sind alphabetisch und nicht nach der Reihenfolge der Häufigkeit sortiert.

Zeitraum	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhaven
2015-2024	AFG, BGR, POL SYR, TUR	AFG, BGR, POL SYR, TUR	BGR, DZA, IRQ, PRT, SYR, TUR

Tabelle 7: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von nicht deutschen Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000), aufsummiert von 2015 bis 2024

**Hinweis:**

Bei der Aufsummierung der Tatverdächtigen von 2015 bis 2024 wurden dieselben Tatverdächtigen, die in mehreren Jahren für besonders schwere Sexualstraftaten erfasst wurden, nur einmal gezählt. Hierdurch können Abweichungen bei den jährlichen Häufigkeiten der Staatsangehörigkeiten in Bezug zu der Tabelle 5 auftreten.

Unter Berücksichtigung der Daten aus Tabelle 7 können der folgenden Tabelle 8 die Tatverdächtigenbelastungszahl für die häufigsten Staatsangehörigkeiten von nicht deutschen Tatverdächtigen für besonders schwere Sexualstraftaten für die aufsummierten Jahre von 2015 bis 2024 entnommen werden. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zur Tatverdächtigenbelastungszahl in der Vorbemerkung verwiesen. Bei der für die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahl zugrunde liegenden Anzahl der Tatverdächtigen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich um Zahlen im einstelligen bis höchstens mittleren zweistelligen Bereich. Auch die Bevölkerungszahlen mit den entsprechenden Staatsangehörigkeiten liegen in Abhängigkeit zur Tatortgemeinde vereinzelt lediglich im mittleren dreistelligen bis niedrigen vierstelligen Bereich. Diese Umstände führen partiell zu extremen Werten der Tatverdächtigenbelastungszahl.

Eine substantielle Aussagekraft oder Vergleichbarkeit dieser Tatverdächtigenbelastungszahl ist nicht gegeben.

TV-Staatsangehörigkeit	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhaven
AFG	126	140	
BGR	25	18	41
DZA			638
IRQ			90
POL	13	12	
PRT			21

TV- Staatsan- gehörigk- eit	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhav- en
SYR	48	48	51
TUR	27	23	52

Tabelle 8: Tatverdächtigenbelastungszahl für nicht deutsche Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000), aufsummiert von 2015 bis 2024

#### Hinweis:

Die in schwarz befüllten Zellen betreffen in der jeweiligen Spalte nicht eine der fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten gemäß der Tabelle 7.

Die für Algerien („DZA“) errechnete Tatverdächtigenbelastungszahl in Bremerhaven kommt durch sehr geringe Einwohnerzahlen zustande. Für die Jahre von 2015 bis 2024 handelte es sich um 470 entsprechende Einwohner:innen und drei entsprechende Tatverdächtige. Durch die (durch diesen Umstand entstandene) Höhe der Tatverdächtigenbelastungszahl ist eine mögliche Aussagekraft stark in Frage zu stellen.

Die Tatverdächtigenbelastungszahl aus den Tabellen 6 und 8 sind nur eingeschränkt miteinander vergleichbar, da diese mit Hilfe unterschiedlicher Datenquellen berechnet wurden. Die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahl für deutsche und nicht deutsche Tatverdächtige insgesamt (Tabelle 6) beruht auf Daten der Bevölkerungsfortschreibung aus dem Bremer Infosystem des Statistischen Landesamtes (StaLa) Bremen. Für die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahl für Tatverdächtige mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten (Tabelle 5) wurden der Polizei Bremen durch das Statistische Landesamt Bremen Daten auf Grundlage des Ausländerzentralregisters zur Verfügung gestellt.

- Wie hoch war in den Jahren 2015 bis 2024 jeweils die Zahl der deutschen Staatsbürger und der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen, deren Opfer Minderjährige waren? Bitte getrennt nach Deutschen und Nichtdeutschen und nach Jahren für Bremen und Bremerhaven differenziert darstellen.

Die Anzahl der für das Land Bremen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten deutschen Tatverdächtigen für den PKS-Summenschlüssel 111000 mit minderjährigen Opfern schwankte im Zeitraum von 2015 bis 2024 zwischen sieben Tatverdächtigen (2020) und 22 Tatverdächtigen (2024). Im gleichen Zeitraum schwankte die Anzahl der erfassten nicht deutschen Tatverdächtigen zwischen sieben Tatverdächtigen (2023) und 25 Tatverdächtigen (2022).

Für die Stadt Bremen wurden im Betrachtungszeitraum zwischen vier Tatverdächtigen (2020) und 16 Tatverdächtigen (2022) mit deutscher Staatsbürgerschaft für besonders schwere Sexualstraftaten mit minderjährigen Opfern erfasst. Im Jahr 2024 handelte es sich um 15 deutsche Tatverdächtige. Weiterhin wurden zwischen vier Tatverdächtigen (2016) und 21 Tatverdächtigen (2022) mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft registriert. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 17 nicht deutsche Tatverdächtige erfasst.

Für Bremerhaven wurden im Betrachtungszeitraum zwischen einem Tatverdächtigen (2022) und sieben Tatverdächtigen (2016, 2024) mit deutscher Staatsbürgerschaft für den erhobenen Straftatenschlüssel registriert. Zudem sind zwischen keinem Tatverdächtigen (2018, 2019) und fünf Tatverdächtigen (2016, 2017, 2021) mit nicht deutscher Staatsbürgerschaft erfasst worden.

Weitere Details können der folgenden Tabelle 9 entnommen werden.

Jahr	Land Bremen			Stadt Bremen			Bremerhaven		
	gesamt	deutsch	nichtdeutsch	gesamt	deutsch	nichtdeutsch	gesamt	deutsch	nichtdeutsch
2015	27	18	9	20	13	7	7	5	2
2016	22	13	9	10	6	4	12	7	5
2017	34	13	21	24	8	16	11	6	5
2018	27	17	10	24	14	10	3	3	-
2019	19	10	9	14	5	9	5	5	-
2020	15	7	8	10	4	6	4	3	1
2021	23	11	12	14	7	7	9	4	5
2022	42	17	25	37	16	21	5	1	4
2023	24	17	7	21	15	6	3	2	1
2024	42	22	20	32	15	17	10	7	3

Tabelle 9: Anzahl der erfassten Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000) nach deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit, minderjährige Opfer

**Hinweis:**

Im Jahr 2017 wurde derselbe Tatverdächtige für Fälle in der Stadt Bremen und in Bremerhaven erfasst, weshalb die Summe der Tatverdächtigen für die Stadt Bremen und Bremerhaven die Anzahl der Tatverdächtigen für das Land Bremen um einen Tatverdächtigen übersteigt.

7. Was waren die fünf häufigsten Nationalitäten der nicht deutschen Tatverdächtigen bei diesen Straftaten an Minderjährigen? Es wird um eine Aufsummierung über die Jahre 2015 bis 2024 getrennt nach

Nationalitäten und eine Differenzierung nach Bremen und Bremerhaven gebeten.

Der folgenden Tabelle 10 können die jeweils fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von nicht deutschen Tatverdächtigen für den PKS-Summenschlüssel 111000 mit minderjährigen Opfern für die Jahre von 2015 bis 2024 entnommen werden.

In zwei Tabellenzellen sind mehr als fünf Staatsangehörigkeiten aufgeführt, da hier für verschiedene Staatsangehörigkeiten die gleiche Anzahl an Tatverdächtigen erfasst wurde. Weiterhin sind in der Tabelle 10 nur Staatsangehörigkeiten aufgeführt, für die mehr als ein Tatverdächtiger registriert wurde. Die Länderabkürzungen sind alphabetisch und nicht nach der Reihenfolge der Häufigkeit sortiert.

Zeitraum	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhaven
2015-2024	AFG, BGR, GIN, HRV, SRB, SYR, TUR	AFG, BGR, GIN, SRB, SYR, TUR	SYR, TUR

Tabelle 10: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von nicht deutschen Tatverdächtigen für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000), minderjährige Opfer

8. Welche Tatverdächtigenbelastungszahlen ergeben sich in Bezug auf diese Straftaten an Minderjährigen (aufsummiert über die Jahre 2015 bis 2024) für deutsche und nicht deutsche Tatverdächtige? Bitte getrennt nach Deutschen und Nichtdeutschen für Bremen und Bremerhaven darstellen.

Für die aufsummierten Jahre 2015 bis 2024 ergeben sich folgende Tatverdächtigenbelastungszahlen für deutsche und nicht deutsche Tatverdächtige für den PKS-Summenschlüssel 111000 mit minderjährigen Opfern:

Zeitraum	Land Bremen		Stadt Bremen		Bremerhaven	
	dt. TV	ndt. TV	dt. TV	ndt. TV	dt. TV	ndt. TV
2015-2024	2	10	2	9	4	13

Tabelle 11: Tatverdächtigenbelastungszahl für Tatverdächtige mit deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000), minderjährige Opfer

Es wird erneut auf die bereits erfolgten Hinweise zur Aussagekraft der Tatverdächtigenbelastungszahl (siehe Antwort auf die Frage 5 sowie die Vorbemerkung) sowie die Darstellungsmodalitäten verwiesen.

9. Welche Tatverdächtigenbelastungszahlen in Bezug auf diese Straftat an Minderjährigen ergeben sich (aufsummiert über die Jahre 2015 bis 2024) für die fünf häufigsten Nationalitäten nicht deutscher

Tatverdächtiger? Bitte getrennt nach Nationalitäten für Bremen und Bremerhaven beantworten.

Der folgenden Tabelle 12 können die Tatverdächtigenbelastungszahlen für die fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten von nicht deutschen Tatverdächtigen für besonders schwere Sexualstraftaten mit minderjährigen Opfern entnommen werden.

Es wird erneut auf die bereits erfolgten Hinweise zur Aussagekraft der Tatverdächtigenbelastungszahl (siehe Antwort auf die Frage 5 sowie die Vorbemerkung) sowie die Darstellungsmodalitäten verwiesen.

TV Staatsan- gehörigk eit	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhav en
AFG	51	56	
BGR	10	9	
GIN	75	60	
HRV	21		
SRB	22	18	
SYR	20	21	18
TUR	5	4	13

Tabelle 12: Tatverdächtigenbelastungszahl für nicht deutsche Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit für Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000), minderjährige Opfer, aufsummiert von 2015 bis 2024

10. Bei wie vielen der aufsummiert über die Jahre 2015 bis 2024 begangenen besonders schweren Sexualstraftaten war die Tatörtlichkeit eine „Wohnung“ und bei wie vielen ein Ort des öffentlichen Raums? Bitte getrennt nach Tatörtlichkeiten „Wohnung“ und „Ort des öffentlichen Raums“ für Bremen und Bremerhaven aufführen.

Der zum 1. Januar 2019 eingeführte bundeseinheitliche PKS-Tatörtlichkeitenkatalog enthält die Tatörtlichkeit „Wohnung“, weshalb entsprechende Fallzahlen erst ab dem Jahr 2019 vorliegen. Hierunter fallen die PKS-Tatörtlichkeiten „Einfamilienhaus“, „Mehrfamilienhaus“ und „Wohnung.“

Demnach wurden für das Land Bremen im Zeitraum von 2019 bis 2024 insgesamt 987 Fälle zum PKS-Summenschlüssel 111000 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. In 590 dieser Fälle wurde die Tatörtlichkeit „Wohnung“ registriert. Entsprechende Zahlen zu den beiden Stadtgemeinden sind der folgenden Tabelle 13 zu entnehmen.

Tatörtlichkeit	2019 bis 2024	
	Fälle insgesamt	mit Tatörtlichkeit „Wohnung“
Land Bremen	987	590
Stadt Bremen	791	466
Bremerhaven	195	124

Tabelle 13: Erfasste Fälle von Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000) aufsummiert von 2019 bis 2024

In der Polizeilichen Kriminalstatistik ist die Tatörtlichkeit „öffentlicher Raum“ oder „Ort des öffentlichen Raums“ nicht definiert. Daher kann die Frage nach besonders schweren Sexualstraftaten und „Ort des öffentlichen Raums“ anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht beantwortet werden.

11. Bei wie vielen der aufsummiert über die Jahre 2015 bis 2024 begangenen besonders schweren Sexualstraftaten an Minderjährigen war die Tatörtlichkeit eine „Wohnung“ und bei wie vielen ein „Ort des öffentlichen Raums“? Bitte getrennt nach Tatörtlichkeiten „Wohnung“ oder „Ort des öffentlichen Raums“ für Bremen und Bremerhaven darstellen.

Für das Land Bremen wurden im Zeitraum von 2019 bis 2024 insgesamt 206 Fälle zum PKS-Summenschlüssel 111000 mit minderjährigen Opfern in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. In 99 dieser Fälle wurde die Tatörtlichkeit „Wohnung“ registriert. Entsprechende Zahlen zu den beiden Stadtgemeinden sind der folgenden Tabelle 14 zu entnehmen.

Tatörtlichkeit	2019 bis 2024	
	Fälle insgesamt	mit Tatörtlichkeit „Wohnung“
Land Bremen	206	99
Stadt Bremen	157	72
Bremerhaven	48	27

Tabelle 14: Erfasste Fälle von Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 Strafgesetzbuch (111000) mit minderjährigen Opfern, aufsummiert von 2019 bis 2024

12. Worin liegen nach Kenntnis des Senats die wesentlichen Gründe für die geringe Zahl von Verurteilungen wegen Vergewaltigung und vergleichbarer schwerer Sexualdelikte?

Bei schweren Sexualstraftaten erfolgt keine Verurteilung, wenn ein Tatnachweis nicht geführt werden kann oder begründete Zweifel an der

Schuld des Beschuldigten bestehen, sodass „in dubio pro reo“ von seiner Unschuld auszugehen ist. In diesen Fällen sind Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung einzustellen beziehungsweise Angeklagte im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens freizusprechen.

Für die niedrige Anzahl an Verurteilungen bei Sexualstraftaten sind verschiedenste Gründe ursächlich:

Für viele Opfer ist es mit Scham behaftet zu offenbaren, Opfer einer Sexualstraftat geworden zu sein, nicht wenige Opfer sind durch die Tat traumatisiert. Aus diesem Grund erfolgt eine Anzeigeerstattung häufig mit einiger zeitlicher Verzögerung, unter Umständen erst nach mehreren Wochen, Monaten oder sogar Jahren. Durch die zeitliche Verzögerung tritt in der Regel ein Beweismittelverlust ein: Etwaige durch die Tat erlittenen Verletzungen sind weder fotografisch dokumentiert noch ärztlich untersucht worden und die äußeren Verletzungen bereits abgeklungen. Auch sind serologische Spuren am Körper der Tatverdächtigen und Opfer, Bekleidung oder sonstigen Gegenständen unter Umständen nicht mehr vorhanden.

In Anbetracht dieser Umstände ist dem Senat die Notwendigkeit von Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie der Unterstützung der Opfer sexualisierter Gewalt bewusst.

Bremen und Bremerhaven verfügen über eine breite Landschaft von Vereinen und Einrichtungen der Opferhilfe, die öffentlich gefördert werden. Das gesamte Spektrum, welches unter anderem Institutionen wie zum Beispiel „notruf Bremen e. V.“, „Schattenriss e. V.“ (Beratung zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend) oder die Opferhilfeorganisation „Weisser Ring e. V.“ umfasst, ist auf der Internetseite <https://www.gewaltgegenfrauen.bremen.de/gewaltformen/sexualisiertegewaltundsexuellebelaestigung-5526> (Stand 17. Februar 2026) dargestellt. Eine Vielzahl der aufgeführten Angebote richtet sich hierbei nicht nur an unmittelbar Betroffene, sondern auch an Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte. Die Beratung ist in der Regel kostenfrei.

Hervorzuheben ist die am Klinikum Bremen-Mitte eingerichtete und von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz finanziell geförderte Gewaltschutzambulanz. Betroffene von sexualisierter Gewalt haben seit dem 4. April 2024 die Möglichkeit, in der Gewaltschutzambulanz vertraulich, also auch ohne vorherige Erstattung einer Anzeige, DNA-Spuren sichern und eventuell vorliegende Verletzungen rechtsmedizinisch dokumentieren zu lassen. Die Spuren und die Dokumentation werden zehn Jahre gelagert. Seit

September 2025 gibt es ein entsprechendes Angebot auch am Klinikum Reinkenheide in Bremerhaven.

Betroffene können sich auch an den Landesopferbeauftragten wenden. Er ist eine ständige und zentrale Ansprechperson in Fällen von körperlichen und psychischen Gewalttaten in der Freien Hansestadt Bremen und koordiniert gegebenenfalls weitergehende Beratung und verfügbare Hilfsangebote.

Eine weitere Form der Hilfe und Unterstützung für Opfer sexualisierter Gewalt, insbesondere für kindliche und jugendliche Opfer von Sexualdelikten, stellt das Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406g Strafprozessordnung zum Zwecke der qualifizierten Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung während des Ermittlungs- und Strafverfahrens dar.

Betroffene von Vergewaltigungen können wegen gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen der auf die Gewalttat zurückzuführenden gesundheitlichen Schädigungen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) haben. Art, Ausmaß und Dauer der Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Für das Land Bremen ist das Amt für Versorgung und Inklusion Bremen (AVIB) für die Gewährung der Leistungen zuständig.

Diese umfassen neben möglichen monatlichen Entschädigungszahlungen und Leistungen bei schädigungsbedingtem Einkommensverlust unter anderem auch Leistungen der Krankenbehandlung und Teilhabe sowie Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz (TA). Betroffene können die Leistungen der Traumaambulanz nach der entsprechenden Verweisberatung in der Gewaltschutzambulanz aber auch ohne ein vorheriges Aufsuchen der Gewaltschutzambulanz in Anspruch nehmen. In den Traumaambulanzen wird psychotherapeutische Intervention erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern. Dabei genügt es, wenn der Antrag auf die Leistungen der Traumaambulanz spätestens nach der zweiten Sitzung gestellt wird. Es besteht bei Erwachsenen zunächst ein Anspruch auf bis zu fünf Sitzungen, bei Kindern bis zu acht Sitzungen. Dieser Anspruch kann um bis zu zehn weiteren Sitzungen erweitert werden. Im Anschluss an die Leistungen der Traumaambulanz kann zudem psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der Krankenbehandlung übernommen werden.

Da eine erfolgreiche Behandlung eine gute Verständigung zwischen Betroffenen und Therapeutinnen und Therapeuten erfordert, können, bei Inanspruchnahme der Leistungen der Traumaambulanz, eventuelle Kosten von Dolmetschenden in den ersten zehn Jahren des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland übernommen werden.

Weitergehende Informationen und Angaben zu den Traumaambulanzen sind über den Internetauftritt des AVIB erhältlich (Trauma-Ambulanzen - Amt für Versorgung und Inklusion Bremen). Informationen zu den weiteren Leistungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch sind über das AVIB (Entschädigungsrecht - Amt für Versorgung und Integration Bremen), die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hilfen der Sozialen Entschädigung (Soziale Entschädigung - Was ist das eigentlich? - BIH) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Neues Soziales Entschädigungsrecht - BMAS) verfügbar.

Darüber hinaus stehen Gewalt betroffenen Frauen bei Bedarf Frauenhäuser und das Mädchenhaus als Zufluchtsorte bei bestehender Gefahr von Gewaltanwendung zur Verfügung.

Sowohl für Männer, die von Gewalt betroffen sind, als auch für Täter gibt es entsprechende Beratungs- und Anlaufstellen.

Die polizeilichen Handlungsfelder sind per Definition zwar nicht unter dem Begriff der Opferhilfe zu subsumieren, jedoch leisten alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Ermittlungsbeamtinnen und -beamte ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich mit Opfern von Straftaten befassen, durch ihre Frühintervention beim Einschreiten einen empathischen, neutralen und diskriminierungsfreien Umgang, die Schaffung von Transparenz im Verfahren gegenüber den Geschädigten, die Information und Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten, sich zur Wehr zu setzen sowie eine Verweisberatung an die jeweilig für sie zugeschnittene Anlauf- und Beratungsstelle einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung von Tatopfern und tragen zur Erhöhung der Wehrhaftigkeit bei. Dies kann nicht zuletzt zu einer Erhöhung der Anzeigen- und Aussagebereitschaft führen und insgesamt zu einer Aufarbeitung des Erlebten beitragen.

Die Polizei Bremen unterhält eine sogenannte Zentralstelle Opferschutz. Ihr obliegt es, Standards für die Polizei Bremen im Sinne des Opferschutzes festzuschreiben und dieses Thema im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten zu implementieren. Darüber hinaus wird ein enges Netzwerk zwischen externen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen mit dem Ziel einer verbesserten Verzahnung aufgebaut. Beratungen im Einzelfall für Opfer schwerwiegender Straftaten, zu denen auch Sexualdelikte zählen, sind hier ebenfalls möglich; sowohl vor als auch nach einer Anzeigenerstattung.

Neben den Opfern stehen zudem regelmäßig keine weiteren Tatzeugen zur Verfügung. Sofern keine weiteren Beweismittel vorhanden sind, stehen sich damit die Angaben des Beschuldigten mit den Bekundungen des Opfers gegenüber. In dieser sogenannten Aussage-

gegen-Aussage-Konstellation ist eine besonders sorgfältige Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Häufig schränken durch erheblichen Zeitablauf entstandene Erinnerungslücken der Opfer jedoch die Aussagequalität ein.

Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Tathergangs bestehen ferner in den Fällen, in denen das Opfer während der Tat nicht oder nicht bei vollem Bewusstsein war und daher über das Tatgeschehen nicht beziehungsweise nur rudimentär berichten kann, etwa da das Opfer zur Tat unter (nicht notwendigerweise durch den Täter verursachten) erheblichem Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss stand oder bewusstlos war.